

Bericht des Gemeinderats zum Anzug Annemarie Pfeifer und Kons. betreffend steuerliche Erleichterungen für Familien

1. Anzug

An seiner Sitzung vom 17. Dezember 2009 hat der Einwohnerrat den nachfolgenden Anzug Annemarie Pfeifer und Kons. betreffend steuerliche Erleichterung von Familien überwiesen:

Wortlaut:

"Die Unterzeichnenden ersuchen den Gemeinderat, dem Einwohnerrat einen Vorschlag zur Abänderung der Steuerordnung der Gemeinde Riehen vorzulegen. In der Steuerordnung der Gemeinde Riehen soll ein neuer Paragraph eingefügt werden, welcher Familien oder unterhaltspflichtigen Elternteilen einen Abzug von 350 CHF vom geschuldeten Steuerbetrag pro Kind und Jugendlichen in Ausbildung gewährt.

Begründung:

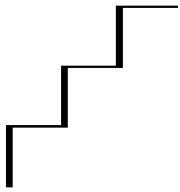
Riehen hat schweizweit einen der höchsten Anteile von Betagten in der Gemeinde. Um die Bevölkerungsstruktur auszugleichen, sind Massnahmen erforderlich, um Familien den Verbleib in unserer Gemeinde zu erleichtern oder neue Familien als Einwohner zu gewinnen.

Die hohen Wohnungsmieten und auch die sich ständig erhöhenden Krankenkassenprämien machen die umliegenden Baselbieter Gemeinden für Familien attraktiver als Riehen. Deshalb sind neben den geplanten Massnahmen wie der Sanierung der Spielplätze oder der Planung eines Familienbades auch monetäre Anreize für Familien wichtig.

Im Rahmen der Diskussion um weitere Steuererleichterungen sollen Familien gezielt entlastet werden, tragen sie doch mit der Betreuung der Kinder einen wichtigen Beitrag zum Weiterbestand unseres Gemeinwesens bei. Auf Bundesebene wird in den Räten derzeit ebenfalls ein Kinderabzug, wie oben verlangt, diskutiert. Die Massnahme ist verwaltungstechnisch einfach umzusetzen und bringt Steuererleichterungen am richtigen Ort."

sig. Annemarie Pfeifer-Eggenberger
Martin Abel
Daniel Albietz
David Atwood
Roland Engeler-Ohnemus
Marianne Hazenkamp-von Arx
Salome Hofer

Priska Keller-Dietrich
Monika Kölliker-Jerg
Roland Lötscher
Heinz Oehen
Margret Oeri-Valerius
Franziska Roth-Bräm
Jürg Sollberger



2. Bericht des Gemeinderats

2.1 Überprüfung der Rechtmässigkeit einer kommunalen Änderung der Steuerordnung

Die Anzugstellenden ersuchen den Gemeinderat, dem Einwohnerrat einen Vorschlag zur Abänderung der Steuerordnung der Gemeinde Riehen vorzulegen: In der Steuerordnung der Gemeinde Riehen soll ein neuer Paragraph eingefügt werden, welcher Familien oder unterhaltspflichtigen Elternteilen einen Abzug von 350 Franken vom geschuldeten Steuerbetrag pro Kind und Jugendlichen in Ausbildung gewährt.

Im Rahmen einer direkten Anfrage wurde die Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung mit dem Anliegen der Anzugstellenden befasst, um die Rechtmässigkeit einer entsprechenden Änderung der Steuerordnung der Gemeinde Riehen zu prüfen. Hier stellte sich in erster Linie die Frage, ob eine Änderung der Steuerordnung der Gemeinde Riehen im Sinne der Anzugstellenden die kantonale Steuerhoheit verletzen könnte.

2.1.1 Handlungsspielraum der Gemeinde Riehen im Bereich der kommunalen Steuern

In einer ausführlichen Stellungnahme der Steuerverwaltung wird auf den Handlungsspielraum der Gemeinde Riehen im Bereich der kommunalen Steuern hingewiesen. Darin werden sowohl die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Kantonsverfassung, Gemeindegesetz, kantonales Steuergesetz [StG], Steuerordnung der Gemeinde Riehen) wie auch die Überlegungen dargelegt, welche im Rahmen der damaligen politischen Auseinandersetzung um die kantonale Initiative „Steuerunterschiede“ dazu führten, dass 2003 die Tarifautonomie der Gemeinde Riehen zu Gunsten eines Steuerfuss-Systems aufgehoben wurde. Seither ist die Gemeinde Riehen bei der Ausgestaltung der Steuerkurve nicht mehr souverän, sondern übernimmt die Steuerkurve des Kantons. Mit anderen Worten hat die Gemeinde Riehen nur noch das Recht, die Höhe der Steuerkurve selbst zu bestimmen (Steuerfuss). Sie hat jedoch das Recht verloren, den Verlauf der Steuerkurve (Tarif) selbst festzulegen.

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes wie auch in § 9 der Steuerordnung der Gemeinde Riehen:

Steuergesetz (SG 640.100)

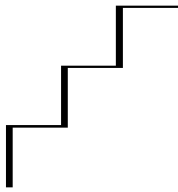
Gemäss § 2 StG erheben die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen von den nach §§ 228 und 228b persönlich oder wirtschaftlich steuerzugehörigen natürlichen Personen folgende kommunale Steuern: a) eine Einkommenssteuer; b) eine Vermögenssteuer; c) eine Grundstückgewinnsteuer. Die kommunalen Steuern werden in Prozenten (Steuerfuss) der nach diesem Gesetz berechneten Steuern festgesetzt.

Steuerordnung der Gemeinde Riehen (RiE 640.100)

Massgebend sind die folgenden Bestimmungen:

§ 7: Die Ermittlung des steuerbaren Einkommens und Vermögens richtet sich nach den §§ 17-35 bzw. den §§ 45-48 des Steuergesetzes.

§ 8: Die Berechnung der Steuern richtet sich nach den §§ 36-39 bzw. den §§ 49-52 des Steuergesetzes unter Beachtung von § 9 dieser Steuerordnung. Für die Bemessung der



kommunalen Steuern ist die rechtskräftige Veranlagung der kantonalen Steuer massgebend.

§ 9 Abs. 1: Der Steuerfuss der Einkommenssteuer und der Steuerfuss der Vermögenssteuer bestimmen sich gemäss § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes.

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden:

- die Rechtsetzungskompetenz der Gemeinde Riehen beschränkt sich auf die Festsetzung des Steuerfusses;
- diese kantonale Beschränkung stellt keine Verletzung der Gemeindeautonomie dar;
- die Steuergesetzgebungskompetenz (inklusive Tarif und Tarifverlauf) obliegt damit - ausser für den Gemeindesteuerfuss - dem Kanton;
- die Gemeinde Riehen hat den Steuerfuss in Prozenten der nach dem kantonalen Steuergesetz berechneten Steuern festzusetzen;
- die Gemeinde Riehen kann unterschiedlich hohe Steuerfüsse für die verschiedenen kommunalen Steuerarten vorsehen - innerhalb einer Steuerart muss der Steuerfuss jedoch für alle steuerpflichtigen Personen gleich hoch sein.

2.1.2 Prinzip des Kinderabzugs auf Bundesebene

Die Anzugstellenden weisen in der Begründung auch auf den Kinderabzug hin, welcher auf Bundesebene eingeführt wurde. Das Prinzip des Kinderabzugs auf Bundesebene kann wie folgt beschrieben werden:

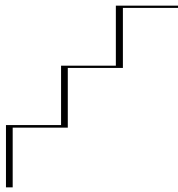
Mit dem Bundesgesetz vom 25. September 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (AS 2010, S. 455; BBl 2009, S. 4'729) ist Art. 214 DBG (SR 642.11) „Tarife“ um einen neuen Abs. 2^{bis} ergänzt worden, der wie folgt lautet:

„Für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, kommt Absatz 2 sinngemäss zur Anwendung. Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 250 Franken für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person“.

In der dazugehörigen Botschaft des Bundesrats wurde Folgendes ausgeführt:

„Mit Einführung des Elterntarifs werden zukünftig bei den natürlichen Personen drei Tarife zur Anwendung kommen: der Tarif für Alleinstehende (Abs. 1), der Tarif für Verheiratete ohne Kinder (Abs. 2) sowie der Tarif für Steuerpflichtige mit Kindern (Abs. 3; Elterntarif). Für die Berechnung des Steuerbetrags nach dem Elterntarif werden die Kinderkosten in einem ersten Schritt durch die heute geltenden Kinderabzüge von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. In einem zweiten Schritt wird der Tarif für Verheiratete ohne Kinder angewendet. Schliesslich werden in einem dritten Schritt vom so berechneten Steuerbetrag 170 Franken [jetzt 250 Franken] pro Kind abgezogen“ (Botschaft vom 20. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern; BBl 2009, S. 4'766).

Wie unter Abschnitt 2.1.1 ausgeführt, steht die Kompetenz, einen Tarif festzulegen, einzig dem Kanton zu. Sollte das Anliegen der Anzugstellenden wie auf Bundesebene mittels Ein-



führung eines neuen (kommunalen) Tarifs umgesetzt werden, würde dies gegen kantonales Recht verstossen.

Die Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung beurteilt die Rechtmässigkeit eines neuen Paragraphen in der Steuerordnung der Gemeinde Riehen, welcher Familien oder unterhaltspflichtigen Elternteilen einen Abzug von 350 Franken vom geschuldeten Steuerbetrag pro Kind und Jugendlichen in Ausbildung gewährt, denn auch wie folgt:

„Wenn der Gemeinde Riehen nicht einmal das Recht zusteht, einen Tarif samt eigenem Tarifverlauf festzulegen, umso mehr ist es der Gemeinde Riehen auch verwehrt, einen Abzug vom Steuerbetrag einzuführen (argumentum a minore ad maius).“

Fazit: Eine gesetzliche Grundlage für das vom Anzug anvisierte Ziel kann nicht durch eine Abänderung der Steuerordnung der Gemeinde Riehen geschaffen werden. Stattdessen wäre im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde eine gesetzliche Grundlage ausserhalb der Steuerordnung zu schaffen.

Davon zu unterscheiden ist die Frage der Umsetzung einer allfälligen Erleichterung für Familien auf Gemeindeebene. Diesfalls könnte die Umsetzung durchaus im Rahmen des Steuerbezugs erfolgen, etwa mittels Gutschrift auf der kommunalen Steuerrechnung oder mittels Verrechnung mit der kommunalen Steuerschuld.“

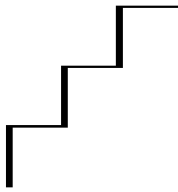
Dies bedeutet, dass eine finanzielle Entlastung von Familien oder unterhaltspflichtigen Elternteilen nicht über die Steuerordnung, sondern allenfalls mittels einem „kommunalen Kinderbeitrag“ angestrebt werden könnte.

Der Vollständigkeit halber muss angemerkt werden, dass es sich dabei um die Beurteilung der kantonalen Steuerverwaltung im Rahmen einer informellen Anfrage handelt. Eine Änderung der Steuerordnung der Gemeinde Riehen müsste ohnehin vom Regierungsrat genehmigt werden. Sollte die Gemeinde Riehen einen entsprechenden Antrag bei der Regierung deponieren, hat die kantonale Steuerverwaltung zugesichert, diese in einem nächsten Schritt vom Justiz- und Sicherheitsdepartement beurteilen zu lassen. Es ist jedoch anzunehmen, dass dieses die Beurteilung der Steuerverwaltung stützen werde.

2.2 Finanzielle Unterstützung von Familien und unterstützungspflichtige Elternteilen ausserhalb der Steuerordnung

Bei einer Entlastung über die Steuerordnung, wie von den Anzugstellenden vorgeschlagen, würden nur diejenigen Familien und unterhaltspflichtigen Elternteile von einem Abzug vom Steuerbetrag profitieren, welche eine Steuerschuld zu begleichen haben. Bei denjenigen Familien, welche aufgrund ihrer Einkommenslage keine Steuerzahlungen zu leisten haben, könnte folglich auch kein Abzug vom Steuerbetrag erfolgen.

Sollte eine Lösung zu einer finanziellen Unterstützung von Familien oder unterstützungspflichtigen Elternteilen ausserhalb der Steuerordnung gesucht werden, müsste daher festgelegt werden, ob generell alle Familien oder unterstützungspflichtigen Elternteile von einer finanziellen Entlastung profitieren sollen oder ob eine einkommensabhängige Klassierung der Anspruchsgruppen erfolgen müsste. Dies dürfte jedoch politisch wie auch administrativ schwierig umzusetzen sein.



Bei einer Entschädigung aller Familien mit Kindern oder unterstützungspflichtigen Elternteile mittels einer jährlichen „kommunalen Kinderzulage“ von 350 Franken pro Kind und Jugendlichen in Ausbildung würde dies jährliche Kosten in der Höhe von rund 1.95 Mio. Franken für die Gemeinde bedeuten (Basis: Steuerveranlagung 2007).

Im Bericht des Gemeinderats zum Anzug Daniel Albietz und Kons. betreffend Entlastung und Förderung von Mittelstandsfamilien vom Juli 2008 wie auch im Bericht des Gemeinderats zum Anzug Annemarie Pfeifer und Kons. betreffend Familienförderung in Riehen vom Januar 2006 (Familienpolitische Ziele) wurde bereits ein ausführlicher Überblick - mit den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen - über Angebote und Vergünstigungen gegeben. In den erwähnten Berichten werden nebst den Leistungen für einkommensschwache Familien auch die bestehenden Leistungen aufgezeigt, von denen die Familien generell und somit auch die Mittelstandsfamilien profitieren. In der vorliegenden Anzugsbeantwortung werden diese Leistungen deshalb nicht näher erörtert.

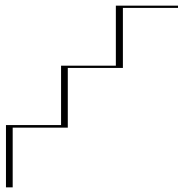
2.3 Familiensituation in Riehen

Die Anzugstellenden begründen ihren Antrag für eine finanzielle Erleichterung von Familien unter anderem auch mit der demografischen Entwicklung in der Gemeinde Riehen. Sie verweisen darauf, dass Riehen schweizweit einen der höchsten Anteile von Betagten in der Gemeinde habe. Um die Bevölkerungsstruktur auszugleichen, seien Massnahmen erforderlich, um Familien den Verbleib in unserer Gemeinde zu erleichtern oder neue Familien als Einwohner zu gewinnen. Die hohen Wohnungsmieten und auch die sich ständig erhöhenden Krankenkassenprämien machten die umliegenden Baselbieter Gemeinden für Familien attraktiver als Riehen. Deshalb seien neben den geplanten Massnahmen wie der Sanierung der Spielplätze oder der Planung eines Familienbads auch monetäre Anreize für Familien wichtig.

Der Gemeinderat ist sich der Tatsache bewusst, dass Familien und im Speziellen die mittelständischen Familien in unserem Staat besonders belastet sind. Ohne Zweifel trifft auch zu, dass Riehen aufgrund der teilweise hohen Lebenshaltungskosten (Mietzinse, Krankenkassenprämien, Liegenschaftspreise, Steuern) in der Standortattraktivität für Familien in Konkurrenz mit den umliegenden Gemeinden steht. Deshalb verfolgt der Gemeinderat seit Jahren eine familienfreundliche Politik und ist bestrebt, die Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern möglichst optimal zu gestalten. Dass die familienpolitischen Anstrengungen des Gemeinderats zumindest innerkantonale erfolgreich verlaufen, lässt sich aus der aktuellen Steuerstatistik Basel-Stadt herleiten.

In der aktuellen Ausgabe der Steuerstatistik Basel-Stadt werden unter anderem auch Familien mit Kindern untersucht. Als „Familie mit Kind“ zählen in dieser Auswertung solche Paare oder alleinstehende Personen, die in der Steuererklärung einen Kinderabzug für minderjährige Kinder gemacht haben.

Abbildung 1 zeigt die Verteilung der Veranlagungen mit Kinderabzug im Vergleich zu allen Veranlagungen nach Gemeinde und Wohnviertel. Die meisten Veranlagungen von Familien



mit minderjährigen Kindern sind in Riehen mit 1'933 zu finden, gefolgt von St. Johann und Gundeldingen.

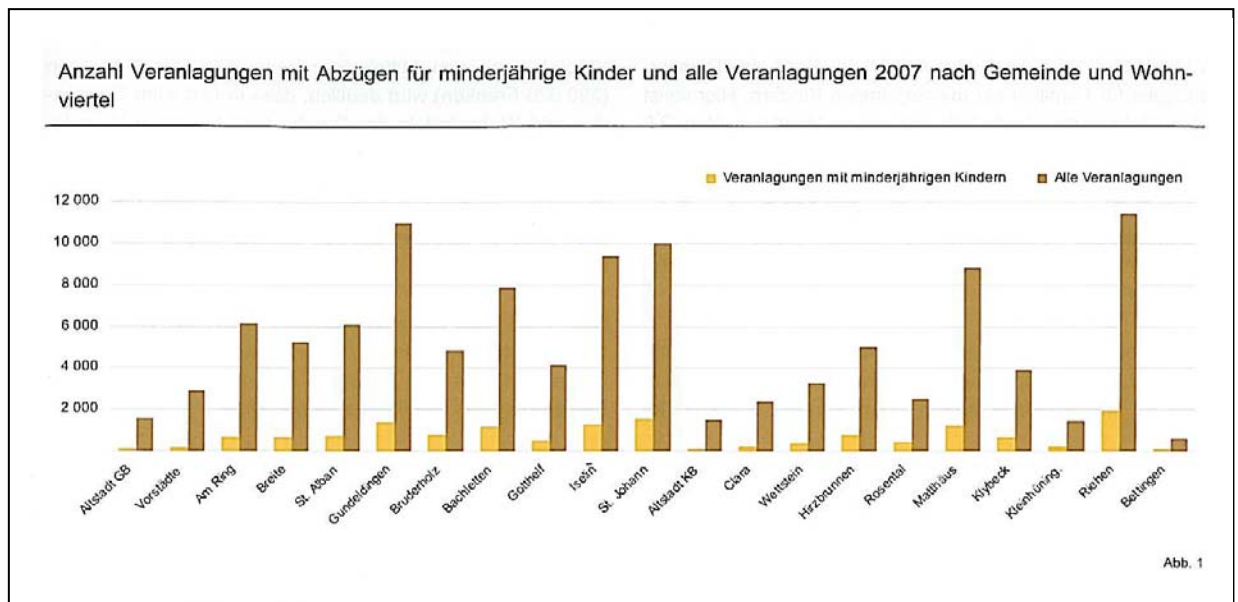
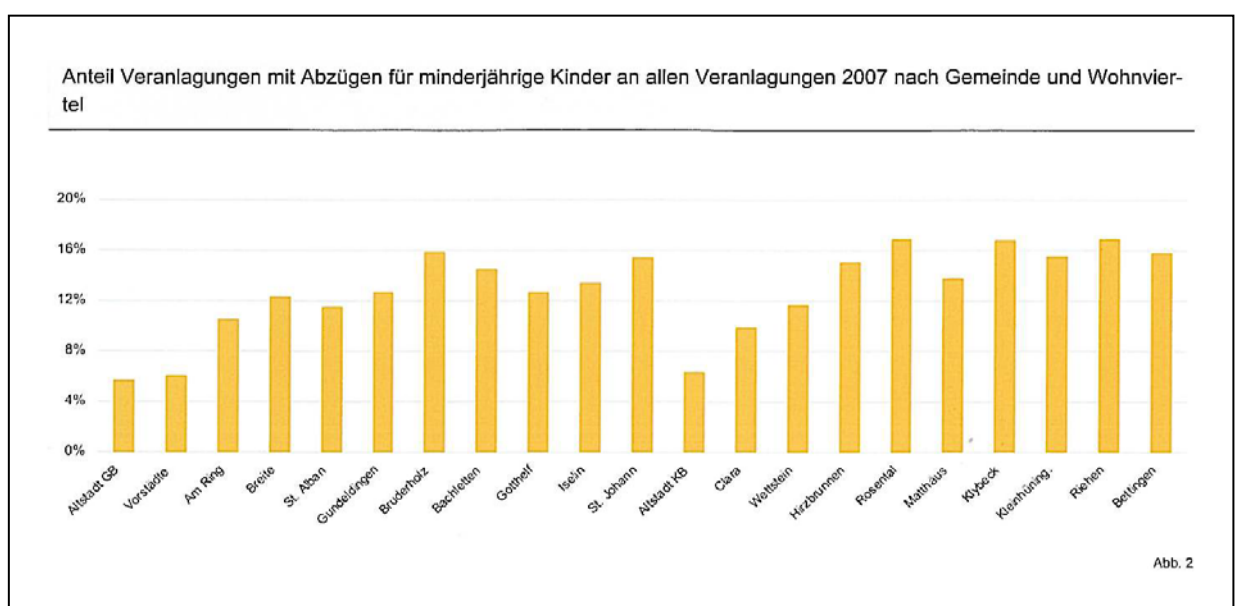


Abbildung 2 zeigt den prozentualen Anteil an Veranlagungen mit Abzügen für minderjährige Kinder an allen Veranlagungen 2007 nach Gemeinde und Wohnviertel. Den höchsten prozentualen Anteil an allen Veranlagungen weisen dabei das Wohnviertel Rosental und die Gemeinde Riehen mit jeweils 16.9% Veranlagungen von Familien mit minderjährigen Kindern aus.



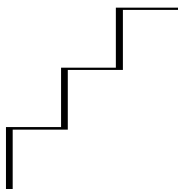
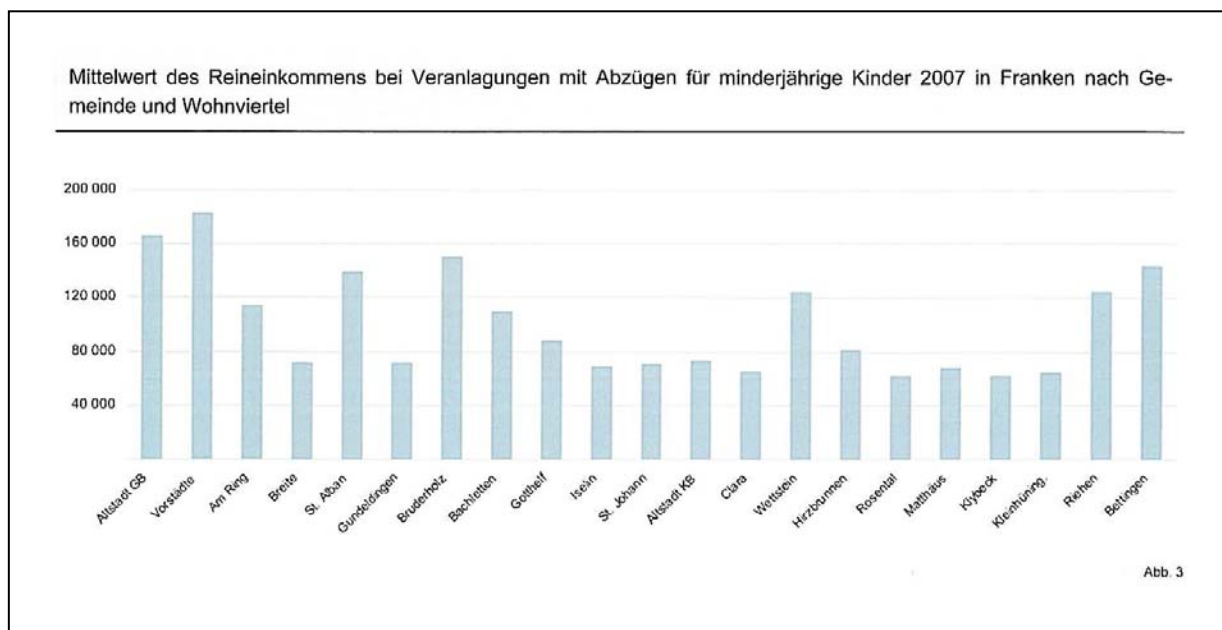


Abbildung 3 vergleicht die Mittelwerte des Reineinkommens bei Veranlagungen mit Abzügen für minderjährige Kinder 2007 in Franken nach Gemeinde und Wohnviertel. Mit einem Mittelwert von 130'000 Franken liegen die Familien in Riehen im oberen Drittel.

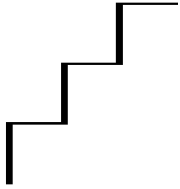


Da die Gemeinde Riehen das grösste „Wohnviertel“ im Kanton Basel-Stadt darstellt, ist es nicht weiter verwunderlich, dass die meisten Veranlagungen von Familien mit minderjährigen Kindern in Riehen zu finden sind. *Abbildung 2* macht jedoch deutlich, dass Riehen mit 16.9% Veranlagungen von Familien mit unterstützungspflichtigen Kindern innerhalb des Kantons einen Spitzenplatz einnimmt. Dies lässt darauf schliessen, dass innerhalb des Kantons die Gemeinde Riehen gute Rahmenbedingungen für Familien anbieten kann. Mit einem Mittelwert beim Reineinkommen von 130'000 Franken liegen die Familien mit Kindern in Riehen deutlich über dem kantonsweiten Durchschnitt von 94'000 Franken. Obwohl es sich um einen Mittelwert handelt, lässt sich daraus schliessen, dass die Einkommenslage der Familien in Riehen grundsätzlich als gut bezeichnet werden kann. Der Mittelwert des Reineinkommens aller Veranlagungen im Kanton Basel-Stadt liegt bei 65'300 Franken.

3. Fazit

Das Anliegen der Anzugstellenden, Familien oder unterhaltspflichtige Elternteile durch einen Abzug von 350 Franken vom geschuldeten Steuerbetrag pro Kind und Jugendlichen in Ausbildung zu entlasten, kann nicht über eine Änderung der Steuerordnung erreicht werden, da dies die kantonale Steuerhoheit verletzen würde.

Eine Entschädigung aller Familien mit Kindern oder unterstützungspflichtigen Elternteile, mittels einer jährlichen „kommunalen Kinderzulage“ von 350 Franken pro Kind und Jugendlichen in Ausbildung würde jährliche Kosten in der Höhe von rund 1.95 Mio. Franken für die Gemeinde bedeuten.



Seite 8

Sollte eine Entlastung von Familien mit Kindern ausserhalb der Steuerordnung gesucht werden, müsste im Vorfeld sowohl das Feld der Anspruchsberechtigten wie auch die praktische Umsetzung geklärt werden.

Gemäss der Steuerstatistik Basel-Stadt kann festgehalten werden, dass im innerkantonalen Vergleich in Riehen am meisten Familien mit minderjährigen Kindern leben. Der Mittelwert des Reineinkommens dieser Familien kann mit 130'000 Franken als überdurchschnittlich bezeichnet werden.

4. Antrag

Da eine Entlastung von Familien mit Kindern oder unterhaltspflichtigen Elternteilen allein schon aus rechtlichen Gründen nicht über eine Änderung der Steuerordnung erreicht werden kann, beantragt der Gemeinderat, den Anzug **abzuschreiben**.

Riehen, 7. September 2010

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli